----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Antwort auf Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen

Datum: Fri, 16 Dec 2016 14:51:46 +0100

Sehr geehrte

Am 14.12.2016 um 21:22 schrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten einschließlich Anschreiben zu Ihrer Kenntnis.

Danke, dass Sie gleich eine ganze E-Mail Gruppe angeschrieben haben, so dass wir allen antworten können.

Und ganz besonderen Dank, dass Sie uns zur Weihnachtspause dieses "wunderbare Geschenk" gemacht haben, freundlicherweise sogar bis zum 3. Januar(!!) zu ihrem Foltergesetz-Entwurf Stellung nehmen zu dürfen. Aber wenn hurtig, hurtig der Entwurf bis 25.1. über den Kabinettstisch geruscht, praktisch schon Gesetz geworden sein soll, dann können Sie selbstverständlich bei dieser Folter-Gesetzgebung ex machina nur noch antäuschen, dass jemand dazu gefragt worden sei. So ist das bei einem Foltergesetz auch nicht anders zu erwarten: Tyrannei mags geräuschlos.

Der Ihrer Mail beigefügte Gesetzentwurf beweist erneut die Zwangs-und Gewaltfixierung Ihres Hauses und was für ein verlogener Heuchler Ihr Minister ist, bzw. Sie in dessen Auftrag sind!

Sie behaupten in Ihrem als pdf beigelegten Anschreiben, Zitat [fett von uns]:

Diese Neuregelung soll zur **Vermeidung** von ärztlichen Zwangsmaßnahmen beitragen, indem in der Betreuungspraxis vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Wünsche und den Willen von Betreuten, wenn diese einwilligungsfähig sind, gründlich zu ermitteln und schriftlich festzuhalten, namentlich in solchen Fällen, in denen in absehbarer Zeit mit dem (Wieder-)Eintritt einer erheblichen Gesundheitsgefährdung zu rechnen ist.

Angeblich sollen mit abnehmender Wirksamkeit "die Festlegungen in einer Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 BGB, die Behandlungswünsche des Betreuten und sein mutmaßlicher Wille nach § 1901a Absatz 2 BGB" ... "in dieser Reihenfolge auch maßgeblich für die Entscheidung des Betreuers" sein, "ob er in eine ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligt."

Der mutmaßliche Willen eines Betreuten kann nur sein, nicht zwangsbehandelt zu

werden, sonst würde begriffs-logischerweise gar nicht von einer <u>Zwangs</u>behandlung gesprochen werden können.

Tatsächlich sollen die Vormünder den Betroffenen bösartig und falsch unterstellen, es sei zu deren Besten und deswegen könnte behauptet werden, sie müssten es doch mutmaßlich wollen.

Um es mal ganz drastisch vor Augen zu führen, was für einen hinterlistigen Zug Sie da machen: Genau so haben die deutschen Ärzte argumentiert, als sie die angeblich "Geisteskranken" in die Gaskammer beförderten, denn der Mord sei ja "Euthanasie", ein Gnadentod. Schließlich hätten die angeblich "Geisteskranken" keinen Willen und deswegen wäre der erzwungene Tod das von ihnen eigentlich Gewünschte und mutmaßlich das Beste.

Wenn es keine Patientenverfügung gibt, dann gibt es keine Möglichkeit konform mit § 1901a BGB noch einen Zwangswunsch zu mutmaßen, weil entsprechend § 1901a BGB: "Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln." Der Ausnahmefall, in dem ein konkreter Anhaltspunkt ermittelt wird, der also beweiskräftig dokumentiert werden kann und nicht nur durch einen "Betreuer" durch Unterstellung behauptet wird, ist nur dann denkbar, wenn der "Betreuer" Zeugen beibringen kann, die den explizit geäußerten mündlichen Wunsch des Betroffenen nach Zwangsbehandlung dokumentiert bestätigen. Dieser Fall ist aber bereits jetzt durch den § 1901a BGB abgedeckt. Dafür bräuchte es also keine neue Gesetzgebung!

Deshalb ist offensichtlich, dass Sie etwas ganz anderes im Schilde führen: Ihr Haus ist zwangs- und gewaltfixiert und deshalb tun Sie alles, damit "Betreuer" tatsächlich Vormünder bleiben, die von einem Gericht mit dessen zwingender Gewalt zum Rechtsvertreter ernannt werden. Sie sind eben <u>Zwangs</u>betreuer. Dass das BMJV an diesen Gewaltmaßnahmen entgegen der Gesetz gewordenen Behindertenrechtskonvention (BRK) festhält, es sich also der *Rechtsbeugung* schuldig macht, ist öffentlich durch die fortgesetzte Behauptung des BMJV dokumentiert, in die BRK könne ein "allein" hinein gelogen werden. Es ist seit dem 26.1.09 durch das <u>UN-Hochkommissariat für Menschenrechte</u> widerlegt und wird hiermit extra für Sie nochmals zum zigsten Male wiederholt mitgeteilt, Zitat:

In Artikel 14 Absatz 1(b) des Übereinkommens heißt es unmissverständlich, dass "das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsberaubung rechtfertigt". Während der Ausarbeitung des Übereinkommens wurden Vorschläge verworfen, die das Verbot der Inhaftierung auf die Fälle begrenzen wollten, die "allein" von Behinderung bedingt sind.\*\*

Und genau dokumentierend wird in der Fußnote ausgeführt:

\*\* Im Laufe der dritten Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses über eine umfassende und integrative Internationale Behindertenrechtskonvention zum Schutz und der Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen wurden Vorschläge gemacht, das Wort "alleine" in den Entwurf des damals als Artikel 10 Absatz 1 (b) bezeichneten Artikels einzufügen, der dann gelautet hätte: "Jede Freiheitsberaubung darf nur im Einklang mit dem Gesetz erfolgen und sie darf in keinem Fall alleine auf Behinderung beruhen."

Ihr zentrales Anliegen bleibt die Verhinderung der Verwirklichung der Behindertenrechtskonvention. Um dieses Ziel zu verfolgen, nehmen Sie auch jede Rüge des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung billigend in Kauf und beugen weiter die BRK. Die Rechtsbeugungs-Arie des Vorgängers von Frau Schnellenbach, Herrn Georg Lütter bei der UN in Genf, ist öffentlich dokumentiert, siehe: <a href="https://www.youtube.com/watch?v=F76SJ2mfRMw">https://www.youtube.com/watch?v=F76SJ2mfRMw</a>. Nun soll noch einmal mehr die von dem UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung festgestellte Folter per Gesetz ein scheinlegales Mäntelchen bekommen, also vermeintliche "Rechtstaatlichkeit" geheuchelt werden. Aber immer wird es dasselbe bleiben - Sie brechen das höchste Gesetz, das Gesetz das über der Verfassung und über aller nationaler Gesetzgebung steht, das Jus Cogens des ausnahmslos geltenden Folterverbots. Sie wissen das, aber leugnen es, wie das in jeder Diktatur getan wird.

Um ganz ehrlich zu sein, interessant finden wir die von Ihnen in Kauf genommene Nebenwirkung Ihres Entwurfs, sollte er Gesetz werden:

Dem Gesetzgeber wird zurecht die Schuld gegeben werden, wenn alle, die in irgendeinem Krankenhaus und nicht mehr nur die, die in einer Psychiatrie "gelandet" sein sollten, ärztliche Zwangsmaßnahmen zu erdulden haben! Wir wissen, dass in Null komma Nix ein gutachtender Psychiater am Krankenbett steht und Sekunden danach der Richter den Berufsbetreuer bestellt hat, damit der den von Ärzten erwünschten Zwangsmethoden zustimmt und der Richter die Folter dann angeblich "rechtsstaatlich" einsegnet (Ärztlichen Heilsversprechen sich zu widersetzen ist genauso "schizophren", wie wenn damals im Ostblock jemand an die Segnungen des Sozialismus nicht glauben wollte - alles war "pathologisch" und wurde für zwangsheilungsbedürftig erklärt).

Wir hingegen werden praktisch alle Bürger auf diese unmittelbare Gefahr, von Ärzten gewaltsam entwürdigt zu werden, ansprechen können. Wir sehen schon, wie sich die Benutzerzahlen unserer kostenlosen <u>PatVerfü</u> multiplizieren werden, um gegen jeden psychiatrischen Diagnonsens geschützt zu sein, und damit jede zur Irreführung "Betreuung" genannte Entmündigung von vornherein unmöglich zu machen. Darauf hat auch schon der Jura-Professor Adrian Schmidt-Recla auf Seite 259 der <u>aktuellen Recht & Psychiatrie</u> hingewiesen:

Es "werden mehr Personen, die befürchten, dann zwangsbehandelt zu werden, wenn sie einwilligungsunfähig sind, versuchen, dem mit Patientenverfügungen und/oder Vorsorgevollmachten entgegenzusteuern. Sie haben dafür mehr denn je jeden rechtlichen Grund!"

Prost Neujahr wünschen rene talbot und Uwe Pankow (für den Vorstand von die-BPE)